

Kapitel 3. Politische Angelegenheiten	2.866.100
Kapitel 4. Abrüstung	70.200
Kapitel 5. Friedenssicherungseinsätze	3.774.100
Kapitel 7. Internationaler Gerichtshof	84.000
Kapitel 18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	55.700
Kapitel 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	592.900
Kapitel 21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	80.900
Kapitel 22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	233.400
Kapitel 28. Öffentlichkeitsarbeit	186.200
Kapitel 29A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	500.000
Kapitel 29C. Bereich Personalmanagement	326.800
Kapitel 29D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	1.672.100
Kapitel 29E. Verwaltung, Genf	2.683.500
Kapitel 29F. Verwaltung, Wien	1.931.900
Kapitel 29G. Verwaltung, Nairobi	646.300
Kapitel 31. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	2.583.000
Gesamt	18.287.100

10. *beschließt außerdem*, in Kapitel 34 (Personalabgabe) zusätzliche Mittel in Höhe von 48.700 Dollar zu bewilligen, die gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen sind.

RESOLUTION 58/296

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/821, Ziffer 9)⁵⁷.

58/296. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Übersicht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum

⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 und Haushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005⁵⁸ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den Einsatz von Verträgen nach der Serie 300, einschließlich ihrer Umwandlung, vorzulegen, der sich insbesondere mit der Strategie der Organisation für die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Humanressourcen für Friedenssicherungsmissionen befasst, und dabei die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu berücksichtigen;

2. *macht sich* die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 35 bis 39 seines Berichts⁵⁹ betreffend die Pauschalumwandlung der Verträge *zu eigen*, eingedenk dessen, dass kein Beschluss der Generalversammlung vorliegt, die Ersetzung der Verträge nach der Serie 300 als Mechanismus für die Beschäftigung von Personal in Friedenssicherungsmissionen zu unterstützen;

3. *beschließt*, bis zu einer entsprechenden Beschlussfassung in dieser Angelegenheit durch die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Anwendung der Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen in Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Serie 300 der Personalordnung⁶⁰ bis zum 31. Dezember 2004 auszusetzen.

RESOLUTION 58/297

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.2, Ziffer 10)⁶¹.

58/297. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluss 58/557 vom 23. Dezember 2003,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre spätere Resolution 57/315 vom 18. Juni

⁵⁸ A/58/705.

⁵⁹ A/58/759.

⁶⁰ Siehe Resolution 52/216 und ST/SGB/2004/3 und Corr.1, Anwendungsbereich und Zweck der Serie 300 der Personalordnung, Bestimmungen 301.1 a) ii) und 304.4 b).

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

2003 über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen⁶², den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve⁶³, die Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts⁶⁴ und die Analyse der Einrichtung eines globalen Beschaffungszentrums für alle Friedenssicherungsmissionen in Brindisi⁶⁵ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi bereitgestellt hat;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

4. *wiederholt* Ziffer 2 ihrer Resolution 56/292 und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich umgehend Bericht zu erstatten;

System zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts⁶⁴;

Strategische Materialreserve

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve⁶³;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der beim Aufbau von Missionen gewonnenen Erfahrungen über die Funktionsweise der bestehenden Mechanismen für die strategische Materialreserve Bericht zu erstatten;

⁶² A/58/702, A/58/705 und A/58/706.

⁶³ A/58/707.

⁶⁴ A/57/765.

⁶⁵ A/58/762.

⁶⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 7 und Korrigendum (A/58/7 und Corr.1), Ziffern II.36 und II.37; A/58/759, A/58/759/Add.9 und A/58/796.*

⁶⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 7 und Korrigendum (A/58/7 und Corr.1), Ziffern II.36 und II.37 und A/58/759/Add.9.*

Globales Beschaffungszentrum

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Einrichtung eines globalen Beschaffungszentrums für alle Friedenssicherungsmissionen in Brindisi⁶⁵;

9. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁶⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

11. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi in Höhe von 28.422.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

12. *beschließt*, den Saldo der weiteren Einnahmen und Anpassungen in Höhe von insgesamt 3.173.700 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zu verrechnen;

13. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.900 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode zu dem Guthaben aus dem in Ziffer 12 genannten Betrag hinzugerechnet werden;

14. *beschließt ferner*, den Restbetrag von 25.248.300 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

15. *beschließt*, die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.412.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005, die sich aus der Differenz der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.560.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 und der Anpassung der Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 148.100 Dollar für den am 30. Juni 2001 abgelaufenen Zeitraum ergeben, auf den in Ziffer 14 genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

⁶⁸ A/58/796.

⁶⁹ A/58/702.

16. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 58/298

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.2, Ziffer 10)⁷⁰.

58/298. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002 und 57/318 vom 18. Juni 2003, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts⁷¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat reagieren und rasch einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

ingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen den Mandaten, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts⁷¹;

2. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

3. *bekräftigt*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert

und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

4. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ an;

5. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

6. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen unter strikter Einhaltung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

7. *bekräftigt* Ziffer 15 ihrer Resolution 56/293, bedauert, dass der in Ziffer 10 ihrer Resolution 57/318 angeforderte Bericht nicht auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde, und beschließt, ihn auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

8. *beschließt*, die Durchführung der Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung im Rahmen der in Ziffer 14 der Resolution 57/318 erbetenen Überprüfung weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Stand der Liste rasch verlegbaren Zivilpersonals, einschließlich der Maßnahmen zur Steigerung ihres Nutzens, Bericht zu erstatten und dabei die bei ihrer Nutzung gewonnenen jüngsten Erfahrungen zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen künftiger Haushaltsanträge die Höhe des Sonderhaushalts zu überprüfen, einschließlich des Bedarfs an bestehenden Stellen, und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass, wie der Beratende Ausschuss in Ziffer 21 seines Berichts⁷³ vermerkt hat, die Durchführung von Ziffer 18 der Resolution 57/318 nicht der in der Resolution enthaltenen Forderung entspricht;

12. *wiederholt* Ziffer 18 der Resolution 57/318 und *ersucht* den Generalsekretär, in Zukunft, wenn der Friedenssicherungs-Sonderhaushalt behandelt wird, die in Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁷³ erbetenen Informationen hinsichtlich der Stellen vorzulegen, die zum 30. Juni eines bestimmten Jahres seit mindestens 12 Monaten unbesetzt geblieben sind, mit der Maßgabe, dass unterdessen bis zur Behandlung dieser Informationen durch die Generalversammlung der Rekrutierungsprozess unberührt bleibt;

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷¹ A/58/703 und Add.1, A/58/705 und A/58/715.

⁷² A/58/759 und A/58/760.

⁷³ A/58/760.